Zeitschrift: Zeitschrift für Sozialhilfe : ZESO
Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe SKOS
Band: 103 (2006)
Heft: 4

Artikel: Faire Lösungen für heikle Fälle
Autor: Zürcher, Maria Luisa
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-840496

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 23.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Migrationspolitik: Kommunale Sozialhilfe ist gefordert

Faire Lösungen für heikle Fälle

Sozialhilfestopp für abgewiesene Asyl Suchende und Integration von vorläufig Aufgenommenen: Diese zwei Richtungsänderungen in der Migrationspolitik stellen Kantone, Städte und Gemeinden vor knifflige Fragen.

Vorläufig Aufgenommene können zukünftig rasch einer Arbeit nachgehen und sollen dadurch besser integriert werden. So sieht es das neue Ausländergesetz vor.

Bild: Keystone

Die Schweizer Stimmberechtigten haben am 24. September 2006 ein neues «Gesetz über die Ausländerinnen und Ausländer» (AuG) sowie einige Änderungen im Asylgesetz (AsylG) angenommen. Damit hat die Schweiz in der Migrationspolitik eine weitere Standortbestimmung vorgenommen. Beim Vollzug werden aber noch einige heikle Probleme zu lösen sein. Dies, weil sich die Probleme an der Front immer wieder anders präsentieren als vorgesehen. Wesentlich ist in diesem Zusammenhang auch, dass sich die Einwanderung in die Schweiz mit Gesetzesänderungen zwar etwas steuern, jedoch nicht verhindern lässt.

Voraussichtlich wird ein erster Teil des neuen Rechts anfangs 2007 und der letzte Teil anfangs 2008 in Kraft gesetzt. Für die kommunale und kantonale Ebene sind vor allem zwei Bereiche von besonderem Interesse: einerseits die Nothilfe und der Vollzug der Wegweisung für Personen mit einem rechtskräftigen negativen Asylentscheid, die von der Sozialhilfe des Bundes ausgeschlossen sind und andererseits die Integration der vorläufig aufgenommenen Personen.

1. Personen mit einem negativen Asylentscheid

Der Sozialhilfestopp wird nach neuem Recht nun auf jene Personen ausgedehnt, die einen rechtskräftigen negativen Asylentscheid erhalten haben. Bisher traf diese Massnahme nur Personen mit einem Nichteintretensentscheid. Davon waren ungefähr 2500 Personen pro Jahr betroffen. Bei dieser Gruppe handelte es sich vorwiegend um junge Erwachsene. Zur Ausrichtung der Nothilfe und für den Vollzug der Wegweisung hat die Konferenz der kantonalen Sozialdirektoren im Jahre 2004 den Kantonen empfohlen, eine entsprechende Anlaufstelle einzurichten. Viele Kantone haben diese Empfehlung umgesetzt, sodass die kommunalen Sozialdienste diese Personen an die kantonalen Stellen verweisen konnten. Mit der Ausdehnung des Sozialhilfestopps auf Personen mit einem rechtskräftigen negativen Entscheid dürfte sich die Zahl der Personen, die das Land verlassen müssen, zurzeit auf mehr als 9000 erhöhen. Bei dieser Gruppe handelt es sich um Einzelpersonen, aber auch vermehrt um Familien mit Kindern, die zum Teil im Schul- oder Ausbildungsalter sind. Einige dieser Personen leben bereits seit vielen Jahren in der Schweiz und wohnen nicht mehr in Sammelunterkünften, sondern in privaten Wohnungen.

Bis zur Ausreise haben sie Anspruch auf Nothilfe. Nach altem Asylrecht wird eine einmalige Entschädigung vom Bund an die Kantone von 15 000 Franken pro Fall, nach neuem Recht ein einmaliger Betrag von 6000 Franken pro Fall entrichtet. Für weitere Kosten sind die Kantone und die Gemeinden zuständig.

Ungeklärte Fragen

In diesem Zusammenhang stellen sich einige heikle Fragen. Unklar ist nämlich, wer für die Ausrichtung der Nothilfe an diese Personen bis zur Ausreise zuständig ist. Sind es die Kantone oder die kommunale Sozialhilfe oder – je nach Fallkategorie – die eine oder andere Ebene? Auch die Unterstützungskriterien und die Höhe der Beträge sind noch nicht klar definiert: Wie soll man in der Praxis beispielsweise mit älteren oder kranken Menschen umgehen, mit Familien oder alleinstehenden Frauen mit Kindern oder

mit jungen Erwachsenen ohne Beziehungsnetz im Ausland? Kann bei diesen Personen eine Rückkehr oder Rückführung ins Auge gefasst werden? Fraglich ist auch, wie sich die Bevölkerung in der Gemeinde verhalten wird, wenn eine gut integrierte Familie mit schulpflichtigen Kindern und guter Arbeitssituation oder gar mit Jugendlichen in Ausbildung nach langen Verfahrensjahren von einem Tag auf den anderen ausreisen soll. Und eine weitere Knacknuss stellt sich dann, wenn sich kein Land finden lässt, das die betroffene Person aufnehmen will oder wenn die Identifikation ausreisepflichtiger Personen und der zwangsweise Vollzug nicht möglich sind, weil die Herkunftsländer im konkreten Fall nicht kooperieren.

Menschenverstand

Staatsverträge sind noch lange kein Garant für eine Rücknahme im konkreten Fall. Entscheidend ist, ob sich für Personen und Familien, die nicht zurückgeführt werden können, gemäss Härtefallregelung eine Lösung finden lässt. In der Vergangenheit wurden ähnliche Fälle nach gesundem Menschenverstand politisch gelöst – Juristerei hin oder her.

Es stellt sich die Frage, welche Mittel die Gemeinden und Städte haben, wenn die vorinstanzlichen Behörden solch heikle Fälle nicht oder nicht innert angemessener Frist lösen können. Die davon betroffenen Personen leben irgendwo in einer Stadt oder Gemeinde. Es sind also die kommunalen Behörden, die – je länger die Anwesenheit dauert – mit schwierigeren Problemen konfrontiert sein dürften. Dies kann zum Beispiel Einschulungsfragen von Kindern betreffen, Krankheitsfälle oder Heimeintritte von älteren Personen. Den Städten und Gemeinden fällt hier die schwierige Aufgabe zu, adäquate faire Einzelfalllösungen zu finden.

2. Vorläufig Aufgenommene

Nach dem neuen Ausländergesetz werden vorläufig aufgenommene Personen besser gestellt als früher. Bisher konnten die Betroffenen nur vorübergehend in der Schweiz bleiben, in der Praxis zeigte sich aber, dass die meisten definitiv in der Schweiz geblieben sind. Diese Tatsache hat zu politischen Auseinandersetzungen geführt. Einerseits galt die Doktrin, dass Personen, die irgendwann das Land verlassen müssen, nicht integriert werden sollen. Andererseits warteten diese Leute oft über Jahre auf einen Entscheid und eine Rückkehr ins Herkunftsland wurde dadurch kaum mehr zumutbar. Spätestens von diesem Moment an erwartete aber der Staat von den Betroffenen, dass sie in Gesellschaft und Arbeitsmarkt integriert sein sollten. Dies führte dazu, dass viele Personen und Familien sich nur schwer eingliedern konnten, weil unter anderem der Staat den richtigen Zeitpunkt für integrative Massnahmen verpasst hatte.

Unterstützen – aber wie?

Mit dem neuen Gesetz gibt es einen Paradigmawechsel. Die betroffenen Personen sollen integriert werden, sobald der Entscheid über die vorläufige Aufnahme vorliegt. Zurzeit werden einige tausend solcher Entscheide pro Jahr gefällt. Wird der Entscheid innert nützlicher Frist getroffen, so können die Betroffenen bereits nach einer relativ kurzen Anwesenheit in der Schweiz einer Arbeit nachgehen. Damit wird eine Integration wesentlich erleichtert. Andere Personen, zum Beispiel beruflich schlecht qualifizierte, sind am Anfang auf staatliche Unterstützung angewiesen. Nach neuem Recht bezahlt der Bund während den ersten sieben Jahren seit Ankunft Beiträge an die Kantone für die Unterstützung dieser Personen. Danach müssen die Kantone und Gemeinden für eine allfällige Sozialhilfe aufkommen. Die finanzielle Unterstützung des Bundes ist in der Regel mindestens 20 Prozent tiefer als die Ansätze der SKOS-Richtlinien. Grund dafür ist, dass die Ansätze des Bundes nach «alter Ideologie» keine Integration von vorläufig Aufgenommenen vorsahen. Kantone und Gemeinden müssen sich deshalb nach erfolgtem rechtskräftigem Entscheid die Frage nach der Höhe der Unterstützung stellen. Soll diese sich – für eine Übergangsphase – nach den Ansätzen des Bundes richten oder von Beginn an nach den SKOS-Richtlinien? Nach dem Willen des Gesetzgebers ist die Integration dieser Personen neu zur Pflicht erklärt worden. Dieser Paradigmawechsel muss deshalb auch bei einer allfälligen Unterstützung zum Ausdruck kommen, was für die Anwendung der SKOS-Richtlinien spricht. Zudem könnte es je nach kantonalem Sozialhilferecht auch aus juristischer Sicht heikel sein, für diese vorläufig aufgenommenen Personen eine andere Unterstützungspraxis einzuführen. Eine Diskussion zu diesem Thema wird notwendig sein.

Statusfragen

Integration setzt voraus, dass der Staat weitere Starthilfen zur Verfügung stellt. Dazu gehören insbesondere die Statusfragen: Nach wie vielen Jahren erhalten diese Personen eine B-Bewilligung? Wie ist die Praxis in den einzelnen Kantonen geregelt? Die Chance, eine Arbeit oder eine Lehrstelle zu bekommen, hängt schliesslich wesentlich mit der Art der Aufenthaltsregelung in der Schweiz zusammen. Anstrengungen auf diesem Gebiet sind notwendig. Integration ist aber auch eine Frage der Bildung und Sprachkompetenz. Ein adäquates Engagement der Betroffenen, der Gemeinden und Städte, aber auch des Bundes, insbesondere in finanzieller Hinsicht, ist Voraussetzung für eine nachhaltige Integration.

Empfehlungen

Die Konferenz der Sozialdirektoren und -direktorinnen (SODK) hat die obgenannten Probleme erkannt und zwei Arbeitsgruppen eingesetzt, die entsprechende Empfehlungen erarbeiten sollen. Diese werden von der SODK zu gegebener Zeit veröffentlicht.

Maria Luisa Zürcher
Stv. Direktorin des Schweizerischen Gemeindeverbandes